VERORDNUNG (EWG) Nr. 1544/79 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 1979
über die Anwendung von Ausfuhrerstattungen für reinrassige Zuchtrinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es muß klargestellt werden, welche Tiere in den Genuß der auf reinrassige Zuchtrinder anwendbaren Ausfuhrerstattung kommen können. Die in Artikel 1 der Richtlinie des Rates 77/504/EWG vom 25. Juli 1977 (3), geändert durch die Richtlinie 79/268/EWG (4), für reinrassige Zuchtrinder gegebene Definition sollte zu diesem Zweck angewandt werden. Diese Bestimmungen berühren nicht strengere nationale Regelungen über die Einfuhr von reinrassigen Zuchttieren.

Reinrassige Zuchtrinder aus Drittländern dürfen ohne Einfuhrzölle in die Gemeinschaft eingeführt werden. Es muß geprüft werden, daß diese Tiere nicht zuvor aus der Gemeinschaft ausgeführt worden und in den Genuß der Ausfuhrerstattung gekommen sind. Für Rinder, die in den Genuß von Ausfuhrerstattungen gekommen sind, müssen diese Beträge zurückgezahlt werden, bevor die Rinder erneut in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Gewährung der Ausfuhrerstattungen gelten Rinder als reinrassige Zuchtrinder der Tarifstelle 01.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn sie der Definition von Artikel 1 der Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 entsprechen.

Artikel 2

(1) Im Falle der Wiedereinfuhr reinrassiger Zuchtrinder in die Gemeinschaft muß vor der Abfertigung der Rinder zum freien Verkehr die gewährte Ausfuhrerstattung zurückgezahlt werden, oder die zuständigen Behörden müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit diese Beträge einbehalten werden, falls sie noch nicht gezahlt worden sind.

(2) Bei der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten muß für die unter die Tarifstelle 01.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Rinder der vorgelegte Abstammungsnachweis oder das gleichwertige Dokument Name und Anschrift des Züchters enthalten

Falls der Züchter seine Niederlassung in der Gemeinschaft hat, muß außerdem nachgewiesen werden, daß keine Erstattung gewährt oder der gewährte Betrag zurückgezahlt wurde. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so gelten die Tiere als in den Genuß einer Ausfuhrerstattung gekommen, die der am Tag der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft von Rindern der Tarifstelle 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren höchsten in Betracht kommender Einfuhrabschöpfung entspricht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 62 vom 13. 3. 1979, S. 5.